

**Stichpunkte der Erklärung der Revisionshauptverhandlung vom 11. November
2025, Az. BGH: 1 StR 97/25**

Dr. Rudolf Hübner

Bluebird Legal & Tax Partnerschaft mbB, Hamburg

Das unfaire Verfahren – Aufklärungspflichten des Senats

- Auch die **Überleitung in das objektive Verfahren** kann nur beschlossen werden, wenn dem nicht ein Verfahrenshindernis entgegensteht. Ein insgesamt unfares Verfahren steht auch dem objektiven Verfahren entgegen. Das muss Senat von Amts wegen prüfen.

Die Staatsanwaltschaft

Bis heute keine Aufklärung des objektiven Geschehens und Berufung auf Falschaussagen der Kronzeugen – zumindest objektiv rechtsbeugeriche Verletzung der Objektivitätspflicht aus

§ 160 Abs. 2 StPO

- Das **Ermittlungskonzept** mit den Kronzeugen:
 - **Kein Nachweis des objektiven Geschehens** und des Vorsatzes durch objektive Beweismittel – Oberstaatsanwältin a.D. Brorhikler vor dem Untersuchungsausschuss der hamburgischen Bürgerschaft
„Man musste sich überhaupt nicht mehr einen abbrechen mit Indizien oder sonst was, wenn man zwei Täter hat, die gestehen, dann ist man auch wirklich auf der sicheren Seite.“
 - Was ist mit der allgemein anerkannten Erkenntnis (**Eisenberg, Beweisrecht**), dass gerade fremdbelastende Geständnisse vielfach falsche Verdächtigungen sind?
„Je mehr der Wert eines Geständnisses für die Sachaufklärung überschätzt wird, desto mehr gerät der Vernehmende (vor allem auf polizeilicher Ebene) in die Gefahr, unter Zurückstellung anderer Beweismittel und unter Einsatz der verschiedensten (und ggfs gar unzulässigen) Methoden, auf ein solches hinzuwirken [...]. Die Folge hiervon kann eine Zunahme der Zahl teilweise oder vollständig falscher Geständnisse sein. Das falsche Geständnis aber ist als eine der Hauptursachen strafgerichtlicher Fehlurteile nachgewiesen.“
- Interessierte Oberstaatsanwältin a.D. Brorhikler nicht.
- Was vielmehr dabei herausgekommen ist, ist eine **systematische Verletzung von §160 Abs. 2 StPO**, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zumindest geeignet ist, den Tatbestand der **Rechtsbeugung** durch Oberstaatsanwältin a.D. Brorhikler zu erfüllen (Klageerzwingungsantrag überreichen):
 - Der **objektive Tatbestand**
 - Vorwurf „**Doppelernstättung**“ setzt zwei Steuerpflichtige mit je einer Erstattung oder einen Steuerpflichtigen mit zwei Erstattungen voraus
 - Warburg Bank hat die Steuer nur einmal geltend gemacht

- Bis heute für keinen einzigen Euro von der Warburg Bank erstatteter Steuer ein weiterer Steuerpflichtiger identifiziert, der die Steuer erhalten hat
- **Wirtschaftliches Eigentum** wäre nach der Rechtsprechung des BFH bei Inhabergeschäften mit **Sperrvermerk** oder anderer Verfügungsbeschränkung des Verkäufers zu bejahen – wurde nie aufgeklärt.
- Angebliche Leerverkäufe und **Herkunft Aktien bis heute unklar** (Urteile stützen sich nur auf Kronzeugenaussagen, die nie objektiv überprüft wurden); Zeuge Shields, der einzige Zeuge für über 98 Prozent der Geschäfte
 - „Ja, Sie haben recht, ich kann nicht garantiert sagen, dass es einen Leerverkäufer gab.“
- Sog. **Dividendenlevel** (Preisgestaltung zur Aufteilung des Steuervorteils) ist nach den Aussagen des gerichtlichen Sachverständigen im Verfahren gegen Dr. Olearius, Prof. Dr. Ralf Elsas, Universität München, entgegen der Behauptung der Kronzeugen kein Beweis:
 - „**Wir hatten ja grundsätzlich schon diskutiert, dass ein Dividendenlevel kein Beweis für irgendeine Art von Geschäft ist**“
- **Erklärung 2009-2011** enthielt ausdrücklich den Hinweis enthielten, dass Cum/Ex-Geschäfte durchgeführt wurden
- Der **subjektive Tatbestand**
 - **Bei der Warburg Bank nicht gegeben** (alle drei bislang verurteilten Mitarbeiter Schmid, Dörscher, Hagel bestreiten bis heute, dass man von Leerverkäufen ausgegangen sein soll)
 - **Interne Dokumente** belegen das Verständnis der Warburg-Verantwortlichen als „klassisches“ Dividendenstripping mit benachteiligten ausländischen Aktieninhabern
 - **Dr. Berger, Dr. Steck und Paul Mora** bestätigten teils mehrfach, es lägen **keine Leerverkäufe** vor, z.B.:
 - **Dr. Berger** übermittelt Anfang 2007 zwei unabhängige Fachaufsätze zum Jahressteuergesetz 2007, ein Ausrufezeichen hebt hervor, dass Inhabergeschäfte völlig unproblematisch seien
 - Gutachten von **Dr. Berger** aus dem Februar 2008 schildert Inhabergeschäfte
 - **Dr. Steck** am 31.03.2009 „*Herr Dr. Berger könnte in seiner Funktion als Steuerberater eine Bestätigung abgeben, dass keine Anhaltspunkte für einen Leerverkauf und einen doppelte Anrechnung vorliegen. Das wäre für die BFH-Bank quasi „Gürtel“ und „Hosenträger“. Es verbleibt kein Risiko bei der BFH-Bank und auch nicht bei der KAG.*“
 - **Dr. Berger** am 03.04.2009: „*Es gibt in den beabsichtigten Transaktion [sic!] keine cum-/ex-Leerverkäufe über den Dividendenstichtag*“
 - **Paul Mora** am 20. April 2009: „*In meiner Eigenschaft als Direktor der Ballance Capital Ltd., die zugleich Alleingesellschafterin der Ballance Capital UK Ltd. ist, bestätige ich hiermit, dass wir keine Kenntnis davon haben, dass die Warburg Invest oder die*

M.M.Warburg Bank über den Dividendenstichtag Aktien im Sinne des oben genannten Schreibens von einem Leer-verkäufer erwirbt und dabei § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat. Darüber hinaus werden wir uns nicht an Absprachen beteiligen, die zu einer unzulässigen Doppelanrechnung von Steuerguthaben im Sinne des Schreibens führen würden.

Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von solchen Absprachen zwischen Verkäufern und Käufern von Aktien oder aktienbezogenen Derivaten erhalten, werden wir Sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Bankarbeitstagen informieren.“

- **Zwei Durchsuchungen** brachten nicht ein Dokument mit Bezug zu den konkreten Transaktionen zum Vorschein, aus dem sich ergibt, man habe bei Warburg von Leerverkäufen gewusst
- „**Entkräftung**“ dieser Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft erfolgte durch das von Dr. Steck wahrheitswidrig behauptete Gespräch „**Anfang 2007**“ und die darauf aufbauende Behauptung, die Bestätigungen von Berger und Mora und die internen Unterlagen seien „schriftliche Lügen“ zur Schaffung einer „Papierlage“
- Behauptung des Dr. Steck, an einem **Termin Anfang 2007** teilgenommen zu haben ist durch Urkunden widerlegte

Falschaussage:

- Bei sämtlichen 5 durch übereinstimmende Kalendereinträge der Beteiligten, E-Mails und Tagebucheinträge belegten Gesprächen von Dr. Berger mit Dr. Olearius in Hamburg zwischen Juli 2006 und Ende Dezember 2007 war Dr. Steck, der in London und Frankfurt lebte und arbeitete, nachweislich andernorts. Mehr als 4.500 Blatt Kalendereinträge von Dr. Berger und Dr. Steck belegen, dass sie aufgrund der Vielzahl ihrer Termine nicht nur nicht gemeinsam in Hamburg waren, sondern auch keine Zeit hatten, gemeinsam in Hamburg zu sein. Tatsächlich war Dr. Steck erst am 11.11.2008 in Hamburg, um dort mit Dr. Berger Dr. Olearius zu treffen
- **Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilkner und KHK Müller wussten** auch, dass Dr. Steck seinerzeit nicht vor Ort war. Am 30. März 2017 übermittelte KHK Müller seine und Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilkners Fragen („unsere Fragen“) zu einem „Protokollentwurf von Dr. Steck für die Vernehmung vom 6. April 2017 (richtig, für eine spätere Vernehmung). Zu dem Gespräch fragten Sie „**Zu welchem Zeitpunkt war das?**“ und merkten außerdem an „**Interaktion zwischen Ihnen, Mora und Vertretern der MMW Warburg bzw. der Warburg Invest gab es ab Feb. 08.**“ Eine Antwort sucht man im offiziellen Protokoll vergebens, die Entwürfe und den Austausch dazu hielt Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilkner den Akten fern. Nur durch einen weiteren Zufall liegt einer der Entwürfe mit den Fragen der Ermittler der Verteidigung inzwischen vor. Die Akteneinsicht wird systematisch verweigert, was Anlass dazu gibt an die Entscheidung des Senats über den **Beziehungsantrag** der Verteidigung vom 6. Juni 2025 zu

erinnern. Eine Überprüfung der Kalender von Dr. Berger und Dr. Steck ist auch nicht aktenkundig, während Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker in Bezug auf etwaige Termine von Dr. Olearius mit Olaf Scholz jeden Kalendereintrag und auch sonst jeden Stein mehrfach umdrehen ließ.

- Da die **Inhalte** des von Dr. Steck geschilderten Gesprächs eine Vorstellung von Geschäften, über deren Durchführung noch nicht entschieden war, sondern für die geworben wurde, **für das tatsächliche Gespräch am 11. November 2008 keinen Sinn machen** (die Geschäfte im Frühjahr 2007 und 2008 waren schon gelaufen) muss er die konkreten Inhalte frei erfunden haben.
- Auch zu den **Gutachten** von Dr. Berger fragten Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker und KHK Müller: „**Wenn der Umgang mit der Leerverkaufsproblematik bis 2009 tatsächlich so unbefangen war, warum hat man bspw. in dem Gutachten aus Dez. 08, welche an die MMW sowie an Investoren versandt wurde, dies in der Sachverhaltsdarstellung / Strukturbeschreibung außen vor gelassen, dass es sich um eine Leerverkaufsgestaltung handelt und die Gewinne dadurch erzielt werden, dass der Verkäufer sich ex eindeckt und die KESt auf die Div.-Komp. Zahlung nicht abführt.**“ Die Frage und eine etwaige Antwort wurden in das offizielle Protokoll der Vernehmung nicht aufgenommen, nichts von den Vorarbeiten wurde – wie gesagt – zu den Akten genommen.
- Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker ging also so weit, die Protokollierung und die Inhalte der Aussagen des Zeugen Steck sowohl zum Termin als auch zu den in den Gutachten von Dr. Berger verschwiegenen Leerverkäufen zu manipulieren.
 - Dem **Landgericht Bonn** jedoch **präsentierte** Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker Dr. Steck, dem sein früherer Verteidiger Prof. Dr. Dierlamm ein „**Lügenmuster**“ **unterstellt, dennoch als glaubwürdigen „Kronzeugen“**. Obwohl sie selbst, seine Beschuldigung des Drogerieunternehmers **Erwin Müller** in der Vernehmung vom 4. April 2017 für falsch hielt und obwohl Steck nachweislich beim initialen Gespräch mit Erwin Müller am 10. März 2010 zugegen war, es also wissen musste, kämpfte sie wider besseres Wissen gegen jeden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Beschuldigungen des Dr. Steck.
 - Und zu diesem Zeugen und seiner Beschuldigung von Dr. Olearius führte das **Landgericht Bonn im Urteil vom 18. März 2020 auf Seite 204 aus**:
„**Die Kammer glaubt auch diesen Ausführungen des Zeugen Dr. Steck. Seine Ausführungen waren sachlich und erinnerungskritisch. Er vermittelte im Rahmen seiner Schilderung insbesondere auch nicht den Eindruck, die Beteiligten der Warburg Bank gezielt ins Bild setzen zu wollen, um von eigenem Fehlverhalten abzulenken oder um dieses - etwa in Bezug auf die gegen ihn gerichteten Ermittlungen - in einem mildereren Licht erscheinen zu lassen. Vielmehr bekundete er erst auf die**

Nachfrage, ob die gesondert Verfolgten Dr. Olearius und Schmid den Umstand des Leerverkaufs und die Quelle des Profits bei CumEx-Geschäften erkannt hätten, dass dies so gewesen sei. Bei dieser Antwort am ersten Tag seiner insgesamt vier Hauptverhandlungstage umfassenden Vernehmung zeigte sich eine deutliche Veränderung in der Art und Weise seiner Antwort: Während der Zeuge bis dahin sämtliche Fragen umgehend und sachlich beantwortet und allenfalls kurz inne gehalten hatte, wenn er sich an bestimmte Vorgänge nicht mehr genau erinnerte, wurde er bei dieser Frage still, kehrte in sich und bejahte sie schließlich seufzend mit dem Hinweis, dass alle Fakten auf dem Tisch gelegen hätten. Dies habe auch für die weiteren Warburg-Mitarbeiter Dörscher, Dr. Eckardt und Dr. Mertens sowie für den gesondert Verfolgten Dr. Berger und auch für sich selbst gegolten. Nach dem von der Kammer gewonnenen Eindruck des Zeugen war diese Reaktion weder geschauspielert noch Ausdruck davon, dass er sich innerlich zu einer Lüge überwinden musste.“

Hier wird offensichtlich die eingangs zitierte Passage aus Eisenberg, Beweisrecht, die Aufklärungsbemühungen des Landgerichts verlangt hatte, zu dem dieses zumindest keine Lust hatte, weggeredet. **Dem folgte auch der BGH und nahm auf genau diese Passage Bezug:**

„Hierbei hat sich das Landgericht rechtsfehlerfrei insbesondere auf folgende Gesichtspunkte gestützt: Nach den Feststellungen hat der Zeuge Dr. Steck die von den Beteiligten getroffenen Absprachen im Zusammenhang mit den Transaktionen mit den Worten eingeräumt, „alle Fakten [hätten] auf dem Tisch gelegen“ (UA S. 204).“

- Nach den Aussagen sämtlicher Zeugen pflegte **Paul Mora eine enge Verbindung zu Shaun Miell**, dem Verantwortlichen des Brokers ICAP. Interne Papiere von ICAP belegen nicht nur, dass ICAP als Leerverkäufer auftrat, sondern auch, dass die Leerverkäufe gegenüber den Käufern verschwiegen werden sollten. Ausdrücklich hieß es in einem Papier aus dem Jahr 2008: „**Sagen Sie der Gegenpartei einer deutschen Aktientransaktion nicht, dass wir über den Dividendenstichtag leer verkauft haben.**“ Auch sagte **Martin Shields am 20.02.2018 in einer Vernehmung durch Frau Brorhikler** aus, dass ICAP selbst als Leerverkäufer auftrat. Dennoch behauptete Oberstaatsanwältin a.D Brorhikler am **3. Dezember 2021** vor dem Untersuchungsausschuss der hamburgischen Bürgerschaft objektiv falsch und aufgrund ihrer Anwesenheit bei der Zeugenaussage Shields auch in Kenntnis der Unwahrheit dieser Behauptung: „**ICAP ist kein Leerverkäufer**“. Zur Aufklärung der urkundlich belegten Täuschungsabsicht der ICAP-Verantwortlichen unternahm sie dementsprechend: nichts. Eine weitere besonders krasse Verletzung von §160 Abs. 2 StPO.

- 2007 stellten Dr. Berger und Paul Mora (damals **HVB**) die Transaktionen mit einer **Präsentation** vor. Aus dieser gingen Leerverkäufe nicht hervor. Martin Shields sagte dazu in diesem Verfahren:

„**Vors. Dr. Slota-Haaf:** In einer etwas anderen Form, weil sie eben der Vorgänger dieser ist. - Konnte man aus der Präsentation, die Sie bei diesem Meeting, bei diesem Treffen vorgestellt haben, erkennen, dass es sich um Aktientransaktionen um den Dividenden-stichtag mit Leerverkäufen handelt? Ist das aus der Präsentation hervorgegangen?“

Zeuge Shields (Konsekutivübersetzung): *Das ist es nicht.*

Vors. Dr. Slota-Haaf: Hatte das einen Grund, warum es nicht hervorgegangen ist? Weil ich Sie so verstanden hatte, dass die Struktur da hinter ja eine Cum/Ex-Leerverkaufsstruktur gewesen ist.

Zeuge Shields (Konsekutivübersetzung): *Der Grund dafür, dass das nicht Teil der Präsentation ist, liegt in dem Publikum für diese Transaktion: Diese Präsentation wurde einem Teilnehmer an dieser gesamten Aktivität vorgestellt, und hier ging es nur um dessen Verantwortung und dessen Interaktion oder Rolle in dem Gesamtschema. Das heißt, es gab hier keine komplette Darstellung der ganzen Transaktionsstruktur, sondern nur der Teile, die hier für die Gegenpartei wichtig waren.“*
- Die **Präsentation der Macquarie-Bank**, mit der die Transaktionen bei der Warburg Bank vorgestellt wurden sprach von „überzahlter Kapitalertragsteuer“ Darren Thorpe sagte in diesem Zusammenhang im vorliegenden Verfahren:

„**RA Dr. Hübner:** Aber würden Sie dann sagen, dass „überzahlt“ das richtige Wort ist für die Cum/Ex-Welt, oder ist das nicht das richtige Wort?“

Zeuge Thorpe (Konsekutivübersetzung): *Also, der einzige Grund, der sich für mich herleiten lässt für das Wort „überzahlt“, ist, dass ich denke, dass eine Steuer abgeführt wurde auf die Dividende, sozusagen als Vorauszahlung der Körperschaftsteuer, und dass das dann zu einer Überzahlung bei der Körperschaftsteuer führt. Aber das ist jetzt das Einzige, was ich mir dazu denken kann. Aber ich bin kein Experte.“ (Hervorhebung durch Verfasser)*

„Zeuge Thorpe (Konsekutivübersetzung): *Ich war bei internen Besprechungen dabei, wo es auch darum ging, wie das Ganze vermarktet werden sollte. Und die gängige Sicht war, dass die Bank einige Details darüber geben musste, aber eben nicht alle Details, also jetzt nicht alle Hintergründe, über die Leerverkäufe, sondern dass es reichte, wenn man sagte, dass es um Dividenden-Arbitrage-Transaktionen ginge.“*
- Den sich nach dem Inhalt dieser Präsentationen aufdrängenden Täuschungshandlungen ging Oberstaatsanwältin a.D. Brorhikler nie nach.
- Stattdessen betrieb die Staatsanwaltschaft Köln unter anderem auf Initiative des Ministers der Justiz des Landes NRW eine ausgiebige **Pressearbeit**.

- Auf die „Dokumentation“ der **Milliardenraub** und die Urteile des VG Köln, dass die Teilnahme von Oberstaatsanwältin a.D. Brorhilker und Präsident des LG Bonn a.D. Weismann das Recht von Dr. Olearius auf ein faires Verfahren verletzen, ist mein Kollege Dr. Gauweiler bereits eingegangen.
- Zu den **durchgestochenen Tagebüchern** ist zu ergänzen, dass zwei Termine von Dr. Olearius bei Olaf Scholz in einem Vermerk des LKA vom 28. August 2020 – einem Freitag – als „neue Erkenntnisse“ erwähnt werden. Obwohl die Tagebücher und diese Erkenntnisse nicht Inhalt der Akten waren, erschien nur vier Arbeitstage später, am 3. September 2020, ein Artikel in der Zeit, der die Termine zum Gegenstand hatte. Am 4. September 2020 erschien ein weiterer Artikel in der Süddeutschen Zeitung.
- Der Senat muss zur Überprüfung eines Verfahrenshindernisses die systematische Verletzung von § 160 Abs. 2 StPO von Amts wegen aufklären.

Das Landgericht Bonn

- „**Schulung**“ der Richter, die man – Präsident a.D. Dr. Weismann – lieber nicht herausgeben will, obwohl er sich und die Anstrengungen des Gerichts dafür sogar in der NJW gerühmt hat, jetzt sollen alles Privatunterlagen eines Richters sein, ernsthaft, dabei steht im gleichen Interview, dass die Richter besonders ausgesucht wurden und für drei Monate zur Vorbereitung freigestellt wurden – vom ganzen Gericht getragen
- Da wundert es dann nicht, dass der Vorsitzende Richter **Edgar Panizza** schon vor dem Eröffnungsbeschluss die Verurteilung von Herrn Dr. Olearius einschließlich der Würdigung von Einlassungen als Lügen und der Abfassung der Urteilsgründe in einem „**Merkzettel**“ plante. Das alles mit der Hilfe von Unterlagen der 12. Strafkammer aus Vorprozessen, insbesondere **Mitschriften der Richter** über Zeugenaussagen, die der Verteidigung von Dr. Olearius vorenthalten wurden. All das wurde nur durch einen Zufall bekannt, ein Versehen der Geschäftsstelle, die die Unterlagen auf einen USB-Stick für die Akteneinsicht kopierte. Zwar musste der Vorsitzende wegen seiner offensichtlichen Befangenheit gehen, alle Richter der 13. und der 12. großen Strafkammer schwiegen aber in ihren dienstlichen Erklärungen dazu, wie die Unterlagen von der 12. zur 13. Großen Strafkammer gelangten.
- Die **Vernehmung des Zeugen Dr. Steck** – die Kammer vernahm den Zeugen nach dem Vorwurf der Falschaussage ausweislich des gerichtlichen Protokolls **noch über zwei Stunden** und schloss ihre Vernehmung ab, konfrontierte ihn aber nicht mit dem Vorwurf der Falschaussage, sondern brach die Vernehmung dann ab. Wie kann das sein?
- Beobachter sagen, bei den Richtern des Landgerichts Bonn herrsche „Hass“ auf die Beschuldigten, unter ihnen Dr. Olearius.
- Anders ist auch die Beteiligung des Landgerichts an der beispiellosen Zurschaustellung durch das **Musikvideo** nicht zu erklären.
 - Von 1.700 Beschuldigten wird nur Dr. Olearius namentlich erwähnt und gezeigt
 - Scheinverurteilung eines Masken-Manns nach der Bezugnahme auf Dr. Olearius als einzigen individualisierten Täter im Verhandlungssaal des LG Bonn, in der die weit überwiegende Zahl der Verhandlungstermine stattgefunden hat (Fratze der Gier)
 - Drehgenehmigung des Präsidiums – **Lügen in der dienstlichen Mitteilung des Präsidenten an die 13. Große Strafkammer**:
 - Text war bekannt
 - In Kenntnis des Textes verhandelte die Pressesprecherin eine „lizenfreie Kopie“ für das hauseigene Justizmuseum und die dortige Dauerausstellung zur Geschichte des Landgerichts Bonn
 - Präsident kommentiert an Pressesprecherin, „Liebe Frau Keller, der Vertrag ist wunderbar“
 - Pressesprecherin war beim Dreh anwesend und verband Kommunikation zu dem Dreh mit Kommunikation über das Verfahren gegen Dr. Christian Olearius
- Hoher Senat, ich frage Sie alle, haben Sie so etwas schon einmal erlebt? Wo ist da das faire Verfahren und die Unschuldsvermutung? Was machen Sie zur Aufklärung?